



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Oktober 2024

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	333	223	Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk	335	
221	Bekanntmachung Änderung des Regionalplans Münsterland - Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen	333	224	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	336
222	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	335	225	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	337

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

221 Bekanntmachung Änderung des Regionalplans Münsterland - Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland unter anderem an die Festlegungen des LEP NRW sowie des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) angepasst werden. Hierzu wurden die bestehenden Festlegungen redaktionell überarbeitet, ergänzt, neu strukturiert und an die aktuellen fachgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein (STK) wurden größtenteils unverändert in das Hauptplanwerk integriert.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden über die geplante Änderung des Regionalplans Münsterland gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) frühzeitig unterrichtet. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, wurden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts beteiligt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wurde der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

vom 6. März 2023 bis einschließlich 30. September 2023 zum ersten Mal Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind rd. 1.200 Stellungnahmen mit rd. 4.000 Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet und aufbereitet wurden.

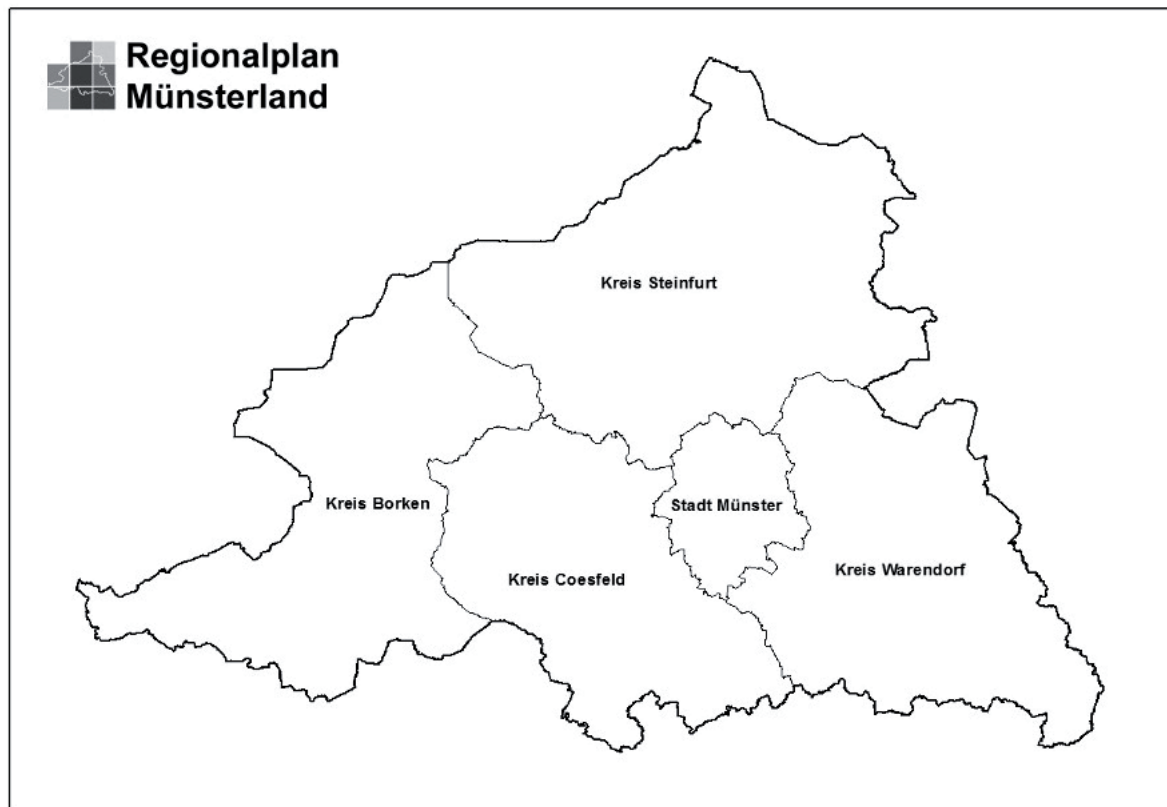
Vom 19. Juni bis 05. Juli 2024 wurden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, nach Beschluss des Regionalrats mit diesen erörtert, vgl. § 19 Abs. 3 S. 1 LPIG NRW. Dabei wurde ein Ausgleich der Meinungen angestrebt.

Die Auswertungsergebnisse der ersten Beteiligung und der Erörterungen haben zu einer Überarbeitung der Planunterlagen (textliche und zeichnerische Festlegungen samt Begründung, Erläuterungskarten, Dokumentationsbögen, Umweltbericht und Anlagen) geführt. Dazu gehört insbesondere auch die Änderung von planerischen Zielen und Grundsätzen in textlicher und zeichnerischer Form. Daneben wurden weitere gesetzliche Grundlagen, die einen raumordnungsrechtlichen Regelungsgehalt aufweisen, auf ihre Aktualität überprüft und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet. Im Ergebnis wurde der Planentwurf in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Sitzungsvorlage: 35/2022) dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.

Mit Beschluss vom 23. September 2024 (Sitzungsvorlage: 27/2024) hat der Regionalrat Münster den überarbeiteten Planentwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: September 2024) und die Durchführung einer zweiten Beteiligung gem. §§ 9 Abs. 3 und 2 S. 3 - 6, 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW beschlossen.

Der überarbeitete Planentwurf umfasst das gesamte Plan-
gebiet des Regionalplans Münsterland mit den Kreisen

Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien
Stadt Münster.



Veröffentlichung / Auslegung

Der überarbeitete Planentwurf zur Änderung des Regional-
plans Münsterland kann in der Zeit

**vom 28. Oktober 2024 bis einschließlich 09. Dezember
2024 (Veröffentlichungsfrist)**

online auf folgenden Internetseiten eingesehen und herunter-
geladen werden:

Bezirksregierung Münster

Internetadresse: <https://url.nrw/RPMSL>

oder:

Internetadresse: www.brms.nrw.de/go/verfahren

Rubrik: **Regionalplanung**

Titel: **Änderung des Regionalplans Münsterland -
2. Beteiligung**

Beteiligung NRW

Internetadresse: www.beteiligung.nrw.de

Rubrik: **Beteiligungen**

Titel: **Änderung des Regionalplans Münsterland -
2. Beteiligung**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Plan-
unterlagen während der vorgenannten Frist auch bei der Be-
zirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster zu
den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags
7:30 Uhr bis 16:00 Uhr; freitags 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr) in
Raum 307 für jede Person zur Einsicht aus. Es wird gebe-
ten, für die Einsichtnahme telefonisch (Tel. 0251/411-4868)
oder per E-Mail (regionalplan-muensterland@brms.nrw.de)
einen Termin zu vereinbaren.

Stellungnahme

Zum überarbeiteten Planentwurf können in Bezug auf die
nach dem ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen
Änderungen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungs-
frist, also **vom 28. Oktober 2024 bis einschließlich 09.
Dezember 2024**, Stellungnahmen abgegeben werden. Die
Bereiche, die nach der ersten Beteiligung zeichnerisch ge-
ändert wurden, sind in den „Änderungskarten“ farblich her-
vorgehoben. Textliche Änderungen sind in den jeweiligen
Dokumenten ebenfalls farblich hervorgehoben. Für die text-
lichen und zeichnerischen Festlegungen werden zusätzlich
Lesefassungen zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahmen sollen entweder über das zentrale
Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Be-
teiligung NRW“ (www.beteiligung.nrw.de) oder per E-Mail
(regionalplan-muensterland@brms.nrw.de) elektronisch
übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahms-
weise auch schriftlich bei der Bezirksregierung Münster,
Domplatz 1-3, 48143 Münster vorgebracht werden. Dabei
ist der **Betreff: Regionalplan 2024** anzugeben. Die Stellung-
nahmen sollten den vollständigen Namen und die Anschrift
der stellungnehmenden Person enthalten. Es wird darum
gebeten, den Teil der Planunterlagen, auf die sich die Stel-
lungnahme bezieht, anzugeben (z. B. Name des Dokuments,
Kapitel, Seitenzahl) und ggf. den Raumbezug deutlich zu
machen (z. B. Kartenausschnitt mit Markierungen).

Darüber hinaus können Stellungnahmen bei der Bezirks-
regierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster in Raum
307 zur Niederschrift erklärt werden. Es wird gebeten,
hierzu telefonisch (Tel. 0251/411-4868) oder per E-Mail
(regionalplan-muensterland@brms.nrw.de) einen Termin zu
vereinbaren.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (www.beteiligung.nrw.de) erfolgen.

Weiteres Verfahren

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 ROG). **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.** Der Regionalrat Münster entscheidet über die Änderung des Regionalplans Münsterland durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPIG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Planänderung wirksam. Dem Regionalplan wird eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG). Die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswertes richtet sich nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Hinweise

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG). Nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Einwendungen einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sind im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG), soweit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anzuwenden ist.

Etwaige Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>

Münster, den 04. Oktober 2024 Bezirksregierung Münster
- Dez. 32, Regionalentwicklung -
Im Auftrag
gez. Britta Kraus
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 333-335

222 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Norbert Wältermann
Letzte hier bekannte Anschrift:

Halterner Straße 0114
45657 Recklinghausen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 04.09.2024 Az.: 27.2.6-52S0338974-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 30.09.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Aufderhaar
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 335

**223 Bekanntmachung
Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten
Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung
zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk**

Die Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung „Westerkappeln – Gersteinwerk“, Vorhaben Nr. 89 der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna).

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 30.09.2024 für dieses Vorhaben die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

- Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind
1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
 2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
 3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Abstimmung mit der weiteren räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörde, Regionalverband Ruhr, übernimmt die Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren.

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Veröffentlichung

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit
vom 21. Oktober 2024 bis einschließlich zum 29. November 2024

online unter der Adresse

https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/380-kV_westerkappeln_gersteinwerk/index.html

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 307 (Frau Güers)
Öffnungszeiten: montags bis freitags 07:30 bis 16:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0251 411-4868 gebeten.

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek, Raum 022 (Frau Kronemeyer)
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201 2069-206 gebeten.

Stellungnahme

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Münster als federführende Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse: raumvp@bezreg-muenster.nrw.de

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Münster:

- per Post (Bezirksregierung Münster, 48128 Münster),
- per Telefax (0251 411-82525).

Darüber hinaus ist bei allen auslegenden Behörden die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

Weiteres Verfahren

Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsselndorf, Münster und Arnsberg bekannt gegeben werden.

Das Ergebnis des Verfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Zulassungsverfahren und durch Planungsträger im Raum zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörde über die nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Münster:
<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html>

Regionalverband Ruhr:

<https://www.rvr.ruhr/footer/datenschutz/>

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Im Auftrag
gez. Paul Goede

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 335-336

224 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.10.2024
52-500-0018629/0001.U Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@bezreg-muenster.nrw.de

Die Firma VZH GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (chemische Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation/Oxidation) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Benzstraße 27 in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 122) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der Firma Firma VZH GmbH mit Datum vom 20.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.07.2023 (Eingang BR MS am 02.08.2023) gemäß § 4 i. V. m. § 6 und 8a BImSchG die

Genehmigung

im Gewerbepark Heek – West III der Gemeinde Heek, auf dem Grundstück in 48619 Heek, Benzstr. 27, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128, eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung für Ölabscheiderinhalte und Schlämme aus Süßwasserbohrungen mit einer Behandlungskapazität von 18.249 t/a gemäß Ziffer 8.8.1.1 der 4.BImSchV, Behandlung von Ölabscheiderinhalten und gemäß Ziffer 8.8.2.2 der 4.BImSchV, Schlämmen aus Süßwasserbohrungen zu errichten und zu betreiben.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 128.

Zudem stelle ich gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die wasserrechtliche Eignung der Feststoffmulde fest.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß Bauordnung (BauO NRW)
- Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV

Mit dieser Genehmigung erlischt der Zulassungsbescheid vom 19.12.2023 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG.“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach

Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (11.10.2024) für einen Monat vom 14.10.2024 bis 13.11.2024 online unter folgendem Link unter dem Stichwort „Genehmigung von Anlagen“ bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt: <https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Martin Hohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 336-337

225 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.10.2024
52-500-0016367/0001.U Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Wertstoff-Recycling-Anlage Herten-Süd (WeRA) - Aufbereitungsanlage für Rostaschen - gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 69 (tlw.), 76, 77, 81, 85, 86, 87, 98, 99, 128, 137, 138 (tlw.), 139, 140, 143, 144 und Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstücke 91, 100) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH mit Datum vom 12.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH auf Ihren Antrag vom 30.11.2023 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Rostaschen und zur Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen als Recycling. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 69 (tlw.), 76, 77, 81, 85, 86, 87, 98, 99, 128, 137, 138 (tlw.), 139, 140, 143, 144 und Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstücke 91, 100.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht

durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen:

- Baugenehmigungen durch die Städte Herten (Az.: 00121-24-02) und Herne (Az.: 52.01.02-BI20240001)
- Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 57 Abs. 2 LWG NRW
- Wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigungen gemäß § 58 Abs. 1 WHG“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (11.10.2024) für einen Monat vom 14.10.2024 bis 13.11.2024 online unter folgendem Link unter dem Reiter „Genehmigung von Anlagen“ bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt: <https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Jana Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 337

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster